



Puffin Post

NACHRICHTEN FÜR DAS GYMNASIUM

Oktober 2020

CORONA KONZEPTVOLL KOMPENSIEREN

EINE MAIL DES KULTUSMINISTERIUMS SORGT FÜR AUFGREGUNG

Kein Freitag.

Die Emailpostfächer der allgemein bildenden Schulen klingelten dieses Mal drei Tage früher. Am Dienstag kam eine Mail des Kultusministeriums, die u. a. darüber Vorschläge enthielt, wie mit Lerndefiziten der Schüler und Schülerinnen umzugehen sei, die durch die Corona-Maßnahmen entstanden sind. Angehängt waren zwei Dokumente: Ein Papier aus dem Ministerium, das den Namen „Corona-Kompensationskonzept“ trägt. Dazu ein Erlass für die Schuljahrgänge 1- 10 an den allgemein bildenden Schulen zu diesem Thema.

Beide Texte lassen sich wie Anweisungen an die Schulen lesen. Der Haken: In einigen Punkten - besonders hinsichtlich der Terminierungen - widersprechen sich die Texte. Für die Schulen gilt der Erlass. Viele Regelungen, die hier genannt werden, sind allerdings schon bekannt. So wiederholt das Ministerium noch einmal, wie im Distanzunterricht die

Beratung und Kommunikation mit den Schüler*innen zu laufen hat. Andere Dinge sind aber neu. Die wesentlichen Punkte im Überblick:

EIN TAG ENGLISCH, EIN TAG DEUTSCH... ERWEITERTE FLEXIBILISIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Schulen können entscheiden, ob sie in den Schuljahrgängen 5 bis 8 die Stundentafeln flexibilisieren. Dabei können über die bisherigen Bezugserlasse hinaus Stundenkontingente des einen Faches für ein anderes Fach genutzt werden. Bedingung ist aber, dass die Schulen die entstehenden Fehlzeiten in den nächsten zwei Schuljahren ausgleichen. Das Ministerium weist darauf hin, dass nur so die Anerkennung der niedersächsischen Abschlüsse durch die anderen Bundesländer gesichert werden kann.

Ob eine derartige Flexibilisierung in Anspruch genommen wird, entscheidet lt. Erlass „aufgrund der gebotenen Eile“ die Schulleitung.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Unterrichtsstunden von Fä-

Weiter auf S. 2

SAMMELN UNERWÜNSCHT

Im SVBl 8/2020 ist der aktualisierte Erlass zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten“ abgedruckt. Er regelt, dass Schriftgut, das die Schülerinnen und Schüler angefertigt haben, nicht mehr aufbewahrt werden muss, „sofern nicht wichtige Gründe“ entgegen sprechen. Diese können beispielsweise anhängige Klageverfahren sein, bei denen es um die Benotung der Leistungskontrolle geht.

Das bedeutet, solange kein Klageverfahren absehbar ist, müssen Klassenarbeiten nicht mehr eingesammelt werden. Das ist immerhin eine kleine Erleichterung im Schulalltag.

NEUWAHL DES SCHULBEZIRKSPERSONALRATS

Wir müssen leider mitteilen, dass das Verwaltungsgericht Osnabrück Anfang September die vergangene Wahl zum Schulbezirkspersonalrat für ungültig erklärt hat.

Die Richter haben mehrere Formfehler ausgemacht, die eine Wiederholung der Wahl nötig erscheinen lassen. In der mündlichen Verhandlung hob das Gericht jedoch hervor, dass der Wahlvorstand sicher nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe. Leider sei das Wahlrecht aber voller „Fallstricke“ und bei einer Wahlanfechtung habe das Gericht nun einmal grundsätzlich das komplette Verfahren zu prüfen. Das Verfahren wurde vom Phi-

lologenverband (PhVN) und vom Verband der niedersächsischen Lehrer und Lehrerinnen an Wirtschaftsschulen (VNLW) angestrengt, um eine Wahlwiederholung herbeizuführen.

Die zeitgleich stattgefunden Wahl zum Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium wurde von den Verbänden nicht angefochten, obwohl für den Bereich der Regionalabteilung Osnabrück der gleiche Wahlvorstand zuständig war. Insofern ist hier keine Wiederholung der Wahl nötig.

Bei der Schulbezirkspersonalratswahl im März hatten der PhVN und die Berufsschullehrer*innenverbände je einen Sitz verloren, die GEW zwei Sitze hinzugewonnen.

CORONA KONZEPTVOLL KOMPENSIEREN (Fortsetzung von S. 1)

chern, die im ganzen Schuljahr unterrichtet werden, zusammenzuziehen und in Form von kompakten Einheiten (in Form von kurzen Epochen oder Projekttagen) anzubieten. Diese Möglichkeit kommt in Frage, wenn personelle Engpässe ausgeglichen werden müssen.

KLASSENARBEITEN KÖNNEN ZEITLICH VERSETZT GESCHRIEBEN WERDEN. LEISTUNGSBEWERTUNG

Sollten die Schüler*innen nur auf Distanz zu Hause unterrichtet werden können, so sollen jetzt selbstständig erbrachte Leistungen bewertet werden.

Neu ist auch, dass die Schüler*innen einzelner Lerngruppen im Präsenzunterricht nicht mehr zwingend zur gleichen Zeit eine Arbeit schreiben müssen.

Sollte der Präsenzunterricht über einen längeren Zeitraum nur eingeschränkt möglich sein, so kann die jeweilige Fachkonferenz entscheiden, ob die Anzahl der schriftlichen Arbeiten abgesenkt werden muss. Dabei gilt allerdings die Mindestzahl von einer schriftlichen Lernkontrolle pro Schulhalbjahr pro Fach.

NOTEN MÜSSEN IM NOVEMBER UND APRIL ERMITTELT UND DOKUMENTIERT WERDEN

Um für den Fall der Fälle gerüstet zu sein, sind die Lehrkräfte verpflichtet, nicht nur am Halbjahresende eine Note zu ermitteln und zu dokumentieren, sondern an zwei weiteren Stichtagen: 20.11.2020 und 15.04.2021. Dabei ist es unerheblich, ob noch Klassenarbeiten ausstehen oder nicht.

VERPFLICHTENDES BERATUNGSANGEBOT BIS ENDE NOVEMBER

Der Erlass sieht ein verpflichtendes Beratungsangebot bis Ende November 2020 vor. Dabei sollen sowohl Gespräche „der Klassenlehrkraft oder einer anderen Lehrkraft“ mit den Schüler*innen als auch mit den Eltern geführt werden. Genau dieser Punkt hat für Irritationen gesorgt, da nach dem Corona-Kompensations-Konzept dieses Beratungsangebot noch vor den Herbstferien erfolgen sollte.

Weitere Beratungsangebote sind in der Zeit zwischen Weihnachts- und Osterferien möglich. Schulen dürfen dafür auch einen ganzen regulären Schultag nutzen, sofern sie die Betreuung der Schüler*innen der Jahrgänge 1 bis 6 gewährleisten können.

SCHULHAUPTPERSONALRAT KRITISIERT WIRRWARR UND ZEITPUNKT DER VERÖFFENTLICHUNG

Der u. a. für Erlasse zuständige Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium hat die Schreiben an die Schulen nicht nur wegen ihrer Widersprüchlichkeit kritisiert. So sei auch nicht verständlich, wieso eine derartige Mail zweieinhalb Wochen nach Schulbeginn an die Schulen geschickt würde. Offen sei auch, welchen Stellenwert das dem Erlass beigelegte Kompensationskonzept habe.

Vermutlich wird hierzu in den nächsten Wochen eine Klarstellung vom Ministerium erfolgen. Vielleicht dann auch wieder am Freitag.



ANKOMMEN IN DER SCHULE HILFEN FÜR DEN BERUFSEINSTIEG

DO. 05. NOVEMBER 2020, 10:00 UHR BIS FR.
06. NOVEMBER 2020, 14:00 UHR

im St. Antoniushaus, Klingenhagen 6, 49377 VECHTA.

Das Seminar ist gedacht für Lehrkräfte in den ersten zwei Berufsjahren!

Unsere Themenschwerpunkte sind:

- Hilfen zur Bewältigung des Berufsalltages, z.B. Vorbereitung auf den Elternabend, meine erste Klasse, Zeitmanagement...
- Gesprächsführung
- Erarbeitung von Konfliktstrategien und
- Aktuelles zu Rechts- und Personalratsfragen

Schulungsteam: Birgit Ostendorf, Janna Englisch

Das Seminar ist mit Übernachtung (im EZ). Für GEW-Mitglieder ist das Seminar kostenfrei. Nichtmitglieder zahlen einen Seminarbeitrag von 50,- € (inkl. U/Verpflegung oder treten einfach, auch noch während des Seminars, ein). Kinderbetreuungskosten werden für Mitglieder auf Antrag übernommen.

Wenn du Interesse hast, melde dich bis zum 09.10.2020 an unter birgit.ostendorf@gewweserems.de

HERBSTSCHULUNGEN FÜR PERSONALRÄTE

Auf den Herbstschulungen werden die Schulpersonalräte auf den neuesten Stand gebracht. Zu den Schwerpunkten in diesem Jahr gehören u. a. die Themen „Dienstvereinbarungen verhandeln“ und „Digitalisierung“.

Die Anmeldungen können bis 10 Tage vor dem Termin per mail an info@gewweserems.de erfolgen.

AURICH: Donnerstag, den 10. DEZEMBER 2020 im Seminarhotel, Grüner Weg 2, 26605 Aurich

OSNABRÜCK: Dienstag, den 17. NOVEMBER 2020 im Technologiezentrum Bissendorf, Gewerbepark 18, 49143 Bissendorf.

OLDENBURG: Donnerstag, den 26. NOVEMBER 2020 in der Jugendherberge, Straßburger Str. 6 26123 Oldenburg

Auch in **MEPPEN** wird es eine Herbstschulung geben. Hier werden Termin und Ort noch bekannt gegeben.

GEW, DGB und Casablanca Oldenburg präsentieren

FEINEFILME

HICHINETTE – WIE ICH ZUFÄLLIG SPIONIN WURDE

Der Film stellt uns eine knapp 100 Jahre alte außergewöhnliche Dame vor, die während des Zweiten Weltkrieges als französische Agentin die Deutschen aushorchte. Sie besorgte insbesondere gegen Ende des 2. Weltkrieges militärische Informationen von höchstem Interesse und trug so erheblich zum Erfolg der französischen Armee im Schwarzwald bei. Sie begann ihre Unbekannte Geschichte erst sehr spät zu erzählen und ist heute als interessante und charmante Erzählerin in der ganzen Welt unterwegs.

Termin: 8. NOVEMBER 2020 18:00 Uhr im Kino

"ICH WILL INS AMT..."

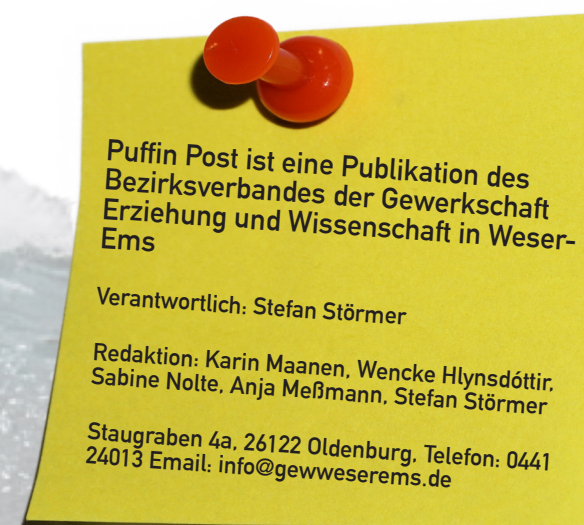
Veranstaltung für Kolleginnen und Kollegen, die sich an Gymnasien für ein Beförderungsjahr bewerben wollen. Auf der Veranstaltung sollen z. B. die Fragen

- Wie und warum bewerbe ich mich?
 - Welche Kompetenzen und Erfahrungen habe ich und welche benötige ich?
 - Wie bereite ich mich auf eine Karriere vor?
 - Sind Leitungsfunktionen und Familie vereinbar?
 - Rollenwechsel - und dann?
- bearbeitet werden.

Leitung: Barbara Hallerbach (stellvertretende Schulleiterin i. R.), Henner Sauerland (Oberstufenkoordinator i. R.)

TERMIN: 1. DEZEMBER 2020; 16:00–18:30 UHR IN DER GEW-GESCHÄFTSTELLE, STAUGRABEN 4A IN 26122 OLDENBURG

Anmeldung bis zum 21.11.2020 unter info@gewweserems.de.





CORONA

EURE FRAGEN IM BLICK

GIBT ES FÄCHER, DIE BESONDEREN HYGIENEVORGABEN UNTERLIEGEN?

Am 11.09.2020 wurde die Ergänzung des Rahmen-Hygieneplans den Schulen zugeleitet. Er enthält nun auch Vorgaben zum Infektionsschutz für das Fach Darstellendes Spiel und Fächer mit praktischen und experimentellen Anteilen wie Biologie, Chemie, Gestaltendes Werken, Technik etc. im allgemeinbildenden Bereich sowie Fächer, Lernfelder, Module, Lerngebiete und optionale Lernangebote der berufsbildenden Schulen. Einbezogen sind auch die Fächer, in denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Beschrieben sind neben den verbindlichen Vorgaben für Szenario A auch die in Szenario B davon abweichenden Maßnahmen.

SIND DIE BESCHÄFTIGTEN VERPFLICHTET, GGF. AUCH WHATSAPP, MICROSOFT TEAMS UND ZOOM ETC. ZU NUTZEN, OBWOHL DIESE GEGEN DIE DSGVO VERSTOSSEN?

Diese Programme entsprechen nicht der DSGVO. Jede Lehrkraft besitzt (auch pädagogische) Verantwortung für den Schutz der Daten ihrer Schüler*innen. In diesem Falle hilft auch nicht, diese Dienste „später zu löschen“. Sind Daten einmal bei einem unsicheren Anbieter erfasst, können sie nicht zurückgeholt werden. Die bessere technische Leistung, die viele Lehrkräfte dazu verleitet, diese Dienste dennoch zu nutzen, „bezahlen“ sie ggf. mit den Daten der Schüler*innen.

WER HAT DIE AUFSICHTSPFLICHT IM DIGITALEN UNTERRICHT?

Das Kultusministerium hat im Rahmen einer Landtagsanfrage (Landtags-Drucksache 18/6788) ausgeführt, dass die Aufsichtspflicht für das multimediale Geschehen sowohl im Präsenzunterricht als auch beim sogenannten digitalen Unterricht mittels Videokonferenz im Rahmen des § 62 NSchG zunächst die zuständige Lehrkraft trägt, die sich zumindest stichprobenartig darüber Gewissheit zu verschaffen habe, dass z.B. keine unzulässigen Seiten aufgerufen werden. [...]

Schüler*innen, die als Störer*innen (z. B. auch in Videokonferenzen) auftreten oder Zugangsdaten an nicht befugte Personen weitergeben, können mit Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG belegt werden. Aufgabe der Schule ist, die Verursacher*innen der Störung zu identifizieren und ggf. auch Anzeige zu erstatten. Die Schulen haben dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Plattformen genutzt werden, die aufgrund ihrer Nutzungsbedingungen und technischen Spezifikation ausreichend restriktive Regelungen zur Beschränkung des Nutzerkreises sowie zur Moderation durch die Lehrkraft vorsehen.

MUSS ICH AN KONFERENZEN UND DIENSTBESPRECHUNGEN TEILNEHMEN, WENN ICH ZUR RISIKOGRUPPE GEHÖRE?

Besprechungen und Konferenzen sind zulässig, sollen aber für alle Beschäftigte generell auf das notwendige Maß begrenzt werden. Zu bevorzugen sind bei Szenario B Video- und Telefonkonferenzen. Sollte es bezüglich der Frage der Notwendigkeit von Konferenzen zu Konflikten kommen, sollte der Schulpersonalrat (SPR) und bei Vorliegen einer Schwerbehinderung die örtliche Vertrauensperson eingeschaltet werden. Ggf. könnten im Rahmen einer Dienstvereinbarung Regelungen getroffen werden.

Weitere Fragen und Antworten befinden sich auf www.gew-nds.de